

11.06.21

AV

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 10. Juni 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft – Drucksache 19/30484 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes
– Drucksache 19/23159 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 02.07.21

Erster Durchgang: Drs. 427/20

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1 und 2 vorangestellt:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 58f wird wie folgt gefasst:

„§ 58f Verarbeitung und Übermittlung von Daten“.

b) Die Angabe zu § 58g wird wie folgt gefasst:

„§ 58g (weggefallen)“.

c) Vor der Angabe zu der Anlage wird folgende Angabe eingefügt:

„Einundzwanzigster Unterabschnitt

Übergangsvorschrift

§ 149 Übergangsvorschrift aus Anlass des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes“.

d) Die Angabe „Anlage (zu § 6)“ wird durch die Angabe „Anlage 1 (zu § 6)“ ersetzt.

e) Folgende Angabe wird angefügt:

„Anlage 2 (zu § 58c Absatz 2 Satz 2)“.

2. In § 6 Absatz 1, 2, 3 Satz 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt.

2. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 3 und wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) In Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Behandlungstage“ die Wörter „und das Datum der ersten Anwendung oder das Abgabedatum des Arzneimittels“ eingefügt.“

b) Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) In Satz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Tagen“ die Wörter „und das Datum der ersten Anwendung oder das Abgabedatum des Arzneimittels“ eingefügt.“

3. Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 4 bis 9.

4. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 10 und wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) die Anzahl der Behandlungstage (vorbehaltlich des § 58b Absatz 3) und das Datum der ersten Anwendung oder das Abgabedatum des Arzneimittels,“.

b) Nummer 7 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) vorbehaltlich des § 58b Absatz 3 die Dauer der verordneten Behandlung in Tagen und das Datum der ersten Anwendung oder das Abgabedatum des Arzneimittels,“.